

Aus dem Bundesgericht

Angst vor Asbestfolgen

*Trotz Schatten auf der Lunge
keine Integritätsentschädigung*

fel. Wird bei einem ehemaligen Asbestarbeiter ein Herdschatten auf der Lunge festgestellt, vermögen die durch die Diagnose hervorgerufenen Ängste des Betroffenen für sich allein keinen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung zu lasten der Suva zu begründen. Das geht aus einem Urteil des Bundesgerichts hervor, das wie zuvor schon die Suva und das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus die Forderungen eines Arbeiters abwies, der zwischen 1961 und 1997 bei der Eternit AG in Niederurnen als Former tätig gewesen war.

Laut dem einstimmig gefällten Urteil der I. Sozialrechtlichen Abteilung in Luzern kann sich eine Berufskrankheit durchaus so stark auf die psychische Integrität des erkrankten Arbeiters auswirken, dass dieser Anspruch auf eine Integritätsentschädigung zu lasten der Unfallversicherung hat. Ein relevanter (rechtstechnisch: adäquater) Kausalzusammenhang soll indes laut Rechtsprechung des höchsten Gerichts «nicht leichthin» bejaht werden (Urteil U 172/1999).

Für das Bundesgericht stand fest, dass die beim Arbeiter diagnostizierten Veränderungen des Brustfells (Pleura) auf seine Asbestexposition im Beruf zurückzuführen sind. Die damit verbundenen Einschränkungen der Lungenfunktion sind jedoch so minim, dass im Urteil offenbleibt, ob überhaupt schon eine Berufskrankheit ausgebrochen ist. Auch gebe es keine «Hinweise auf ein psychiatrisch fassbares Leiden von einer Schwere, welche geeignet wäre, eine erhebliche Schädigung der psychischen Integrität zu begründen». Die Ängste und das Unbehagen, die durch die Diagnose einer asbestbedingten Veränderung der Pleura hervorgerufen werden, «vermögen die Intensität, welche zur Zusprechung einer Integritätsentschädigung wegen Schädigung der psychischen Integrität vorausgesetzt wird, nicht zu erreichen». Das Unfallversicherungsgesetz macht die Entschädigung von einer dauernden *erheblichen* Schädigung der Integrität abhängig (Art. 24).

Urteil 8C_92/2009 vom 4. 8. 09 – keine BGE-Publikation.

20.08.09 182